

11. Nach Ndl.-Indien nur nach bestimmten Orten.
12. Nur nach bestimmten Orten.
13. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Zins- und Dividendscheine usw. zulässig.
14. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind an bestimmte Vermittlungsstellen zu adressieren. Auskunft hierüber erteilt die Postanstalt.
15. Nur n. bestimmt. Orten Zins u. Dividendsch., abgel. Wertpapiere zulässig.
17. Lotterielose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerk „Zur Schuldbetreibung“ werden an besondere Betreibungsämter weitergegeben. Protestvermerke u. d. Vermerk „Zur Schuldbetreibung“ sind auf die zu protest. u. s. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendscheine u. s. w. zulässig.

betreibung sind auf die zu protest. u. s. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendscheine u. s. w. zulässig.

- 17a. Zins- und Dividendscheine, sowie abgelieferte Wertpapiere zulässig.
18. Nur nach Bengasi und Tripolis. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
19. a. b. c. Zins- und Dividendscheine usw. zulässig.
19. c. In der Aufschrift muss „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“ hinzugefügt sein. Verzeichnis der Postanstalten siehe unter C. Postanweisungen, Bem. zu Nr. 57c.
20. Nur nach bestimmten Orten.

E. Postscheckordnung.

Für das Reichspostgebiet (in Kraft ab 1. Januar 1909). Das Postscheckamt für Hamburg befindet sich bei dem Postamt 11, Alterwall 57, I.

I. Beitritt zum Postüberweisungs- und Scheckverkehre.

§ 1. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehre wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern. Auf jedes Konto muss eine Stammeinlage von 100 M. eingezahlt werden. Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Liste in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2. Allgemeines. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden: mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und mittels Postscheckkarte (§ 3), mittels Postanweisung bei jeder Postanstalt (§ 4), mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3. Einzahlungen mittels Zahlkarte. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte wird auf 1000 M. festgesetzt. Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden von den Postscheckämtern zum Preise von 25 $\frac{1}{2}$ für je 50 Stück an den Kontoinhaber verabfolgt. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsscheine vollzogen. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckkonto nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtigt oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags beantragt. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlass einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzuzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postscheckkonto zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist. Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erhaltenden Antwort hat der Absender 2 $\frac{1}{2}$ Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. — Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellungen Zahlkarten über Beträge bis 800 M. zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 § 29 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestelgang übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 $\frac{1}{2}$ im voraus zu entrichten. Der Absender kann eine eingeleitete Zahlkarte unter den in der Postordnung § 33 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 4. Einzahlungen mittels Postanweisung. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, dass die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden. — Die für einen Kontoinhaber einzuleitenden Postaufträge und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überwiesen, wenn am Fusse des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerkt worden ist: „Betrag an das Postscheckamt in H. . . .“ zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des N. . . . in M. . . . — Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingeleiteten Beträge werden an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt. Das Postscheckamt übersendet den Abschnitt der Postanweisung nach Gutschrift des Betrags an den Kontoinhaber.

§ 5. Einzahlungen durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto. Die für Kontoinhaber von einem anderen Kontoinhaber desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

III. Rückzahlungen.

§ 6. Allgemeines. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Mark übersteigt, in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, und zwar: a) durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto, b) mittels Schecks. Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamt bezogen worden sind. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen beizubringen hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postscheckamt vom Kontoinhaber mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den beim Postscheckamt eingehenden Überweisungen und Schecks geprüft werden kann. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften haben so lange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat. Die Ausfüllung der Formulare zu Überweisungen und Schecks kann auch durch Druck mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7. Rückzahlungen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto. Die Formulare zu Überweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei demselben oder bei einem anderen Postscheckamt werden in Blattform (zur Versendung in Briefen) oder in Postkartenform (Giropostkarten, zur offenen Versendung) ausgegeben. Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert. Bei Benutzung der Blattform können die Überweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden. Der Höchstbetrag einer Giropostkarte wird auf 1000 M. festgesetzt. Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei welchem sein Konto geführt wird. Der an den Überweisungsformular mitbedingte Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postscheckamt dem Gutschriftsempfänger übersandt. Der Auftrag zur Überweisung von Beträgen auf andere Konten kann vom Kontoinhaber zurückgenommen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 8. Rückzahlungen mittels Schecks. Die Scheckformulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 $\frac{1}{2}$ für das Heft geliefert. Der Höchstbetrag eines Schecks wird auf 10000 M. festgesetzt. Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen abzutrennen oder mit Tinte zu durchstreichen, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Ist dies versehentlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Der Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Schecks, die mit einem Indossament versehen sind, werden nicht eingelöst. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Barzahlung, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt mittels Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Die Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen werden dem Empfänger, sofern keine Abholung im Sinne des § 42 der Postordnung stattfindet, ins Haus bestellt: a) im Ortsbestellbezirk bis einschliesslich 3000 M., b) im Landbestellbezirk bis einschliesslich 800 M. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt, während der Geldbetrag bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen ist. Die Bestellgebühr für Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen beträgt bis zum Betrage von 1500 M. 5 $\frac{1}{2}$, im Betrage von mehr als 1500 M. bis 3000 M. 10 $\frac{1}{2}$, für jede Zahlungsanweisung. Die in der Postordnung § 39 und § 41 bis 45 hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Vorschriften über die Bestellung, die Ausbündung von postlagernden Postanweisungen, die Abholung, die Ausbündung der Geldbeträge nach Behandlung der Postanweisungen, die Nachsendung der Postanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsorte finden auf die Zahlungsanweisungen entsprechende Anwendung.

Sofern der Betrag eines Schecks 800 M. nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf die telegraphischen Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften der Postordnung § 21 entsprechende Anwendung. Ist der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom Scheckaussteller gestellt, so wird der Betrag des Schecks dem Zahlungsempfänger unverkürzt überwiesen. Vom Konto des Scheckausstellers wird dieser Betrag unter Hinzurechnung der Telegrammgebühr und zutreffendfalls des Eilbestellgeldes für die Bestellung an den Empfänger abgeschrieben. Ist dagegen der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 1.